

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) am 12 März 2024

Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Wie sicher und artgerecht ist das Auffliegen lassen von Brieftauben bei Hochzeiten in Bremen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Da das Auffliegenlassen von Hochzeitstauben veterinärrechtlich gegenüber der örtlich zuständigen Veterinärbehörde nicht anzeigepflichtig ist, liegen dem Lebensmittel-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) keine Kenntnisse vor, wie häufig und in welchem Umfang dies in der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt wird. Dem LMTVet ist in den letzten Jahren auch kein Fall zur Kenntnis gelangt, bei dem Hochzeitstauben zu Schaden gekommen sind.

Zu Frage 2:

Wer nach § 11 Absatz 1 Nr. 8 d) des Tierschutzgesetzes gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen möchte, braucht eine Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde.

Der LMTVet wäre für eine Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes zuständig, wenn die Taubenhaltung auf dem Gebiet des Landes Bremen stattfände. Das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes ist im Einzelfall zu prüfen. Bislang ist im Land Bremen für den Zweck des gewerbsmäßigen Auffliegenlassens von Hochzeitstauben kein Antrag gestellt und keine Erlaubnis erteilt worden. Liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor, können weiße Tauben, zum Beispiel aus reinem Freundschaftsdienst, anlässlich einer Hochzeit ohne § 11 Genehmigung aufgelassen werden. Sollte der LMTVet aufgrund eigener Recherchen, Kontrollen von Taubenhaltungen oder Hinweisen aus der Bevölkerung von einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ohne vorliegende Erlaubnis erfahren, werden die üblichen verwaltungs- bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen.

Zu Frage 3:

Es gibt keine konkrete amtliche Kenntnis über Anbieterinnen oder Anbieter außerhalb des Landesgebietes, da es kein Bundesregister über erteilte Erlaubnisse und keine allgemeine Anzeigepflicht für das Auffliegenlassen der Hochzeitstauben gibt.